



Marktgemeinde Kreuzstetten
Bez. Mistelbach, NÖ
Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten
Tel.02263/8472 Fax 8472-4
e-mail: marktgemeinde@kreuzstetten.gv.at
UID Nr. ATU 16229702

Lfd. Nr. 5

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die am **Mittwoch, den 13.12.2023** um
19:00 Uhr
im **Gemeindezentrum Kreuzstetten** stattgefundene

öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Die Einladung erfolgte am 05.12.2023 per Mail

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 20:03 Uhr

anwesend waren:

Vorsitzender: Bgm. Adolf Viktorik

Mitglieder:

1 Vizebgm.	Roland Kreiter	10 GR/OV	Herbert Hrbek
2 GfGR	Andrea Gepp MSc	11 GR	Johannes Gepp
3 GfGR	Peter Ullmann	12 GR	Nikolas Gessl
4 GfGR	Franz Fallmann	13 GR	Mag. Thomas Viktorik
5 GfGR	Roman Kraft	14 GR	Hubert Ullmann
6 GfGR	Martin Mathias	15 GR	Gerhard Simon
7 GR	DI Johannes Freudhofmaier	16 GR	Isabella Schmid
8 GR	DI Monika Wood-Ryglewska	17 GR	David Wood
9 GR	Gabriela Fallmann	18 GR/OV	Ludwig Ullmann

anwesend waren außerdem:

OV Gerhard Kaller Irene Haibl (Kassenverwalterin)

Schriftführer: Daniela Ullmann-Gepp

Entschuldigt abwesend waren:

GfGR Andrea Gepp MSc, GR Gabriela Fallmann, GR/OV Ludwig Ullmann, GR Gerhard Simon, GR Hubert Ullmann

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Feststellung des Vorsitzenden:

Bgm. Adolf Viktorik erklärt, dass die Einladungskurrende inkl. Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

Der Gemeinderat zählt 19 Mitglieder, anwesend waren bei Sitzungsbeginn der Bürgermeister und 13 Mitglieder des Gemeinderates.

Die zur Gültigkeit von Beschlüssen erforderliche Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeinderates ist gegeben.

Der Gemeinderat ist daher beschlussfähig.

Tagesordnung:

Öffentlich:

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 16.10.2023
2. Bericht des Prüfungsausschusses – Kassaprüfung
3. Überschreitungen
4. Subventionen 2024
5. Voranschlag 2024 inkl. Mittelfristiger Finanzplan und Dienstpostenplan
6. Darlehensaufnahme für den Kindergarten Zu- Umbau
7. Anpassung Baulandmobilisierungs- und Baulandsicherungsvertrag
8. Annex zum Partnerschafts- und Dienstbarkeitsvertrag– Windkraft Simonsfeld
9. Ersitzungsurkunde (KG Oberkreuzstetten)
10. Gesellschaftsvertrag – ArGe Festibus Weinviertel-Ost
11. Verordnung – Spielplatz Ausgleichsabgabe
12. Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatäre
13. Abfallwirtschaftsverordnung
14. Übernahmegebühren im Altstoffsammelzentrum

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit:

15. Mietangelegenheiten
16. Personalangelegenheiten
17. Personalangelegenheiten
18. Personalangelegenheiten

Verlauf der Sitzung

1) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 16.10.2023

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass von Herrn GR Johannes Freudhofmaier folgende Einwendungen gegen den Inhalt der Beilage des letzten Sitzungsprotokolls vorliegt:

„bei der Abstimmung zum Top 3 (Überschreitungen) wird auf die Präsentation von Monika verwiesen.“

3) Überschreitungen

Sachverhalt:

Der Bürgermeister übergibt Frau FR/GR Monika Wood-Ryglewska das Wort zur Präsentation.

Antrag: Der Gemeinderat möge die in der Präsentation (siehe Beilage 1) dargestellten Überschreitungen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 12 Stimmen dafür
1 Stimme dagegen (GfGR Roman Kraft)
5 Stimmenthaltungen (GR Hubert Ullmann, GR Johannes Freudhofmaier,
GR Gabriela Fallmann, GR Isabella Schmid, GR Johannes Gepp)

Obwohl wir Unterlagen zu dem Punkt vor der Sitzung beantragt hatten, wurde uns diese nicht zur Verfügung gestellt.

Bei der Sitzung war die Unterlage nicht lesbar und es waren sehr viele Zahlen, welche zumindest ich mir nicht merken konnte.

Deshalb habe ich um Zusendung der Unterlagen gebeten. Dani hat uns dankenswerterweise die Beilage nachgereicht.

Bei der übermittelten Präsentation ist mir aufgefallen, dass die Unterlage nicht mit der bei der GR-Sitzung präsentierten Unterlage übereinstimmt und bewusst verändert wurde.

Was mir aufgefallen ist: In der Gemeinderatssitzung wurde kommuniziert, dass die Überschreitung der Rechts- und Beratungskosten von 125.360 € schon vor dieser Sitzung beschlossen wurden (mit dem grünen Häkchen dargestellt). In der Beilage zum Protokoll fehlt das Häkchen.

Wurde sonst noch etwas verändert?

Antrag von GR Johannes Freudhofmaier: Ich bitte um eine sachliche Klarstellung, welche Überschreitungen unter dem TOP 3 tatsächlich beschlossen wurden.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die im Sitzungsprotokoll beiliegende Aufstellung (Beilage 1) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 9 Stimmen dafür
3 Stimmen dagegen (GR Isabella Schmid, GR Johannes Freudhofmaier, GfGR Roman Kraft)
2 Stimmenthaltungen (GfGR Martin Mathias, GR Johannes Gepp)

2) Bericht des Prüfungsausschusses – Kassaprüfung

Der Bürgermeister erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Herrn GR Johannes Freudhofmaier das Wort.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung vom 11.12.2023 zur Kenntnis. Der Bericht sowie die schriftlichen Äußerungen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters liegen am Gemeindeamt auf.

3) Überschreitungen

Bericht:

Der Bürgermeister übergibt Frau GR/FR Monika Wood-Ryglewska das Wort zur Erläuterung.

Folgende Überschreitungen vom 16.10.2023 bis 12.12.2023 liegen auf:

- Instandhaltung der Gemeindestraßen – Überschreitung von 92.000 (geplant gewesen: 5.000)
- Instandhaltung von Wasserläufen – Überschreitung von 52.000 (geplant gewesen: 0)
- Instandhaltung der Güterwege – Überschreitung von insgesamt ca. 19.000; 2.000 zusätzlich seit der Sitzung am 16.10. (geplant gewesen: 5.200)
- Kanalbauten – Überschreitung von 15.000 (geplant gewesen: 2.100)
- Versicherungen – Überschreitung von 11.600 (geplant gewesen: 4.100)
- Subventionen an Jugendvereine – Überschreitung von 7.000 (geplant gewesen: 1.400)
- Beheizung – Überschreitung von 6.800 (geplant gewesen: 5.000)

4) Subventionen 2024

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass folgende Vereine im Jahr 2024 Subventionen laut der folgenden Aufstellung erhalten sollen:

Subventionen der Vereine:

1/061-757	sonstige Vereine		1800
	Kellergassenverein	NK	450
		OK	450
	Braukulturverein Kreuzstetten	NK	450
	Arbeit im Dorf		450
	Freunde alter Landmaschinen Kreuzstetten		450
1/094-757	Jugendvereine		1350
	Jugend	OK	450
		NK	450
		STR	450
1/163-757	Freiwillige Feuerwehr		2220
	Freiw. Feuerwehren	NK	740
		OK	740
		STR	740
	Teilnahme an Wettkämpfen (je)		40
	Ausrüstung (je neu Aufnahme)		500
1/269-757	Sportvereine		2080

	FC-Kreuzstetten		1180
	ÖTB- Turnverein		450
	Sportunion		450
1/321-757			
	Musikverein		960
1/362-757			
	Kameradschaftsbund		450
1/381-757			
	Kulturvereine		450
	KulturKreisKreuzstetten		450
1/390-757			
	Kirchliche Angelegenheiten (Kirchenchor)		450
1/530-757			
	Rettungsdienste		450
	Rot Kreuz Ortsstelle Kreuzstetten (in Form einer Sachspende)		450
1/771-757			
	Dorf - u. Verschönerungsvereine		1350
	Dorferneuerungsverein	NK	450
		OK	450
		STR	450

Antrag: Der Gemeinderat möge die Subventionen laut Liste im Sachverhalt beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen dafür
1 Stimme dagegen (GR Johannes Gepp)

5) Voranschlag 2024 inkl. Mittelfristiger Finanzplan und Dienstpostenplan

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlages 2024 liegt in der Zeit vom 17.11.2023 bis 01.12.2023 am Gemeindeamt sowie auf der Gemeindehomepage zur öffentlichen Einsicht auf. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist, der Voranschlagsentwurf ausgefolgt. Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht.

Frau GR/FR Monika Wood-Ryglewska erläutert die wichtigsten Zahlen des Voranschlages sowie die durchgeführten Änderungen:

Änderungen:

	Betrag VA	Betrag neu	Differenz
1/439-751 Kinder- u. Jugendhilfe Umlage	45 000,00	53 000,00	8 000,00
1/5620-752 NÖKAS	483 000,00	476 000,00	7 000,00
1/419-7511 Sozialhilfe-Umlage	239 000,00	270 000,00	31 000,00

Der Vorbericht wurde von VA 2022 auf die Werte vom RA 2022 adaptiert.

Vorhaben FF Auto

Anschaffung Anzlg. 2024	€ 165 301,20
Beitrag FF-NK	€ 110 000,00
Beitrag Gmde (Darlehen)	€ 55 000,00

Änderung Schuldenstand von € 3 867 800,00 auf € 3 923 100,00

Der korrigierte Voranschlag inkl. Dienstpostenplan und mittelfristiger Finanzplan wurde jeden Gemeinderat am 11.12.2023 per Mail übermittelt.

5.1. Antrag von GfGR Martin Mathias: Wir (ÖVP) beantragen, dass vor Beschlussfassung alle fehlenden Kosten eingearbeitet werden und ein schlüssiger Finanzierungsplan erstellt wird.

Beschluss: Der Antrag wird nicht angenommen.

Abstimmungsergebnis: 4 Stimmen dafür
9 Stimmen dagegen (SPÖ)
1 Stimmenthaltung (Grüne)

5.2. Antrag von GR Roman Kraft: Wir (ÖVP) beantragen, dass für die PV-Anlage ein anderes Finanzierungsmodell gesucht wird (nachdem es über die Gemeindefinanzen derzeit nicht möglich ist) und 2024 trotzdem gebaut wird.

Beschluss: Der Antrag wird nicht angenommen.

Abstimmungsergebnis: 5 Stimmen dafür
9 Stimmen dagegen (SPÖ)

5.3. Antrag: Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2024 inkl. Mittelfristiger Finanzplan und Dienstpostenplan in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 9 Stimmen dafür
5 Stimmen dagegen (ÖVP, Grüne)

6) Darlehensaufnahme für den Kindergarten Zu- und Umbau

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass zur Finanzierung des Kindergarten Zubaus die im Finanzierungshaushalt 2024 vorgesehene Darlehensaufnahme von € 1.417.500,00 notwendig ist. Auf Grund der Ausschreibung haben drei von 5 Kreditinstitute Angebote vorgelegt:

➤ Hypo NOE	Zinssatz 4,19%	Laufzeit 15 Jahre halbj. Annuität	€	47 250,00
➤ Raiffeisen Landesb.	Zinssatz 3,65%	Laufzeit 15 Jahre halbj. Annuität	€	47 250,00
➤ Erste Bank	Zinssatz 3,75%	Laufzeit 15 Jahre halbj. Annuität	€	47 250,00

(Tagessatz 3,38% - per 12.12.2023 der Erste Bank)

Empfehlung vom GV: Die Erste Bank als Bestbieter zu beschließen.

Antrag: Der Gemeinderat möge die Darlehensaufnahme für den Kindergarten Zu- und Umbau in der Höhe von € 1.417.500,00 mit einem fixen Zinssatz von 3,38% bei der Erste Bank beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 14 Stimmen dafür

7) Anpassung Baulandmobilisierungs- und Baulandsicherungsvertrag

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Grundeigentümer um Vertragsänderung bezüglich der Baubewilligungspflicht der Käufer von 3 auf 4 Jahre (oder auch 5 – wie vom Land vorgegeben) angesucht haben.

Empfehlung vom GV: Vertragsänderung auf 5 Jahre

Antrag: Der Gemeinderat möge die Vertragsänderung von 3 auf 5 Jahre beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 14 Stimmen dafür

8) Annex zum Partnerschafts- und Dienstbarkeitsvertrag – Windkraft Simonsfeld

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass mit der Firma Windkraft Simonsfeld zum beschlossenen Partnerschafts- und Dienstbarkeitsvertrag ein Zusatzvertrag vereinbart, wurde:

Auszug aus dem Vertrag:

Alle nicht mit diesem 1. NACHTRAG abgeänderten Bestimmungen des Dienstbarkeitsvertrages bleiben unverändert aufrecht und in Geltung.

1. Nachtragsvereinbarung

Die Vertragsparteien vereinbaren, zwischen den Punkten 4.3. und 4.4 des Dienstbarkeitsvertrages einen neuen Punkt 4.3a einzufügen, der lautet wie folgt:

„Als Vorauszahlung zu dem gemäß den anderen Bestimmungen in diesem Vertrag vereinbarten Entgelt vereinbaren die Parteien, dass der Betreiber innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt des rechtskräftigen UVP-Bescheides nach dem UVP-G und Aufforderung durch die Gemeinde einen Einmalbetrag in Höhe von EUR 200.000,-- netto an die Gemeinde zahlt. Die Parteien vereinbaren, dass diese Vorauszahlung gemäß diesem Punkt vom jährlichen Gesamtentgelt gemäß Punkt 4.1 in Höhe von EUR 20.000 netto pro Kalenderjahr (beginnend mit dem Kalenderjahr folgend auf die Inbetriebnahme der ersten Windkraftanlage) abgezogen wird. Ein jährlicher Abzug dieser Vorauszahlung vom jährlichen Gesamtentgelt in Höhe von EUR 20.000 netto passiert nur, wenn und soweit dieser durch das jährliche Gesamtentgelt gedeckt ist. Im Fall des Zahlungsverzuges sind 6 % p.a. Verzugszinsen zu bezahlen.“

Die Parteien vereinbaren, dass Punkt 5.7 im Dienstbarkeitsvertrag gestrichen wird.

Die Parteien vereinbaren, Punkt 5.8 im Dienstbarkeitsvertrag vollumfänglich zu ersetzen, sodass dieser nunmehr lautet wie folgt:

„Die Kosten der Errichtung, Vergebührung (insbesondere, aber nicht ausschließlich, nach dem Gebührengesetz) und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrags trägt der Betreiber. Jede Partei trägt die Kosten, die ihr aus der Zuziehung eines Rechtsbeistandes erwachsen, selbst.“

Wirksamkeit

Dieser 1. NACHTRAG ist mit Unterfertigung aller Parteien wirksam.

Der Gemeindevorstand befürwortet die zusätzliche Vereinbarung.

Antrag: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Annex-Vertrag beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 14 Stimmen dafür

9) Ersitzungsurkunde (KG Oberkreuzstetten)

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass laut Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Erwin Lebloch, 2130 Mistelbach vom 22.03.2022, GZ 13382/2021/TP1, beim Grundstück Nr. 233 KG Oberkreuzstetten (öffentliches Gut), die abgetrennten Trennstücke 1 im Ausmaß von 6m², kosten/lastenfrei als Gemeingebrauch aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Kreuzstetten genommen wird.

Die Abtretung wird mittels vorliegender Ersitzungsurkunde vertraglich wie folgt vereinbart:

Auszug aus der Ersitzungsurkunde:

III. Vereinbarung

Die Marktgemeinde Kreuzstetten tritt nunmehr unentgeltlich die ihr gehörige, im Teilungsplan der Vermessung DI Erich Brezovsky vom 22.03.2022, GZ 13382/2021/TP1, mit Figur 1 bezeichnete Teilfläche des Grundstückes Nr. 233 im Ausmaß von 6m², welche in das Grundstück Nr. 140 einbezogen wird, an Frau Anna Rostami, geb. 25.05.1950, ab.

Der Verkehrswert wird von den Vertragsparteien einvernehmlich mit € 60,00/m² festgesetzt.

IV. Kosten

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben aller Art trägt, unbeschadet die sämtliche Vertragsparteien nach außen hin treffende Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien Frau Anna Rostami.

Die zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbssteuer und grundbücherliche Eintragungsgebühr trägt Frau Anna Rostami.

Antrag: Der Gemeinderat möge der Abtretung beim Grundstück Nr. 233 laut Ersitzungsurkunde in der KG Oberkreuzstetten im Ausmaß von 6m² beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 14 Stimmen dafür

10) Gesellschaftsvertrag – ArGe Festlbus Weinviertel-Ost

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass es für den „Festlbus“ in der Region Weinviertel-Ost, welche für die Bezirke Mistelbach und Gänserndorf umfasst, ein Gesellschaftsvertrag zwischen den teilnehmenden Gemeinden abgeschlossen wird. Zweck bzw. Gegenstand der Gesellschaft ist die Sicherstellung der Mobilität im Hinblick auf die Ermöglichung der günstigen und sicheren An- und Abreise der Fahrgäste zu Abendveranstaltungen in der Region. Die Stopps liegen in den Gemeinden, die an der GesbR beteiligt sind. Die GesbR dient hier nur als Vermittler der Busfahrten an den Endkonsumenten. Die Busse werden von Busunternehmen betrieben. Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäfte am 01. Jänner 2024. Gesellschafter können ihre Mitgliedschaft jährlich vor dem Start der neuen Saison (Stichtag 30. November) kündigen.

Beträge, die nicht durch Einnahmen gedeckt werden können, werden von den teilnehmenden Gemeinden gemäß folgendem Schlüssel übernommen. Etwaige Fehlbeträge werden proportional zu der Anzahl an Stopps in den angefahrenen Gemeinden aufgeteilt. Erfolgen an einem Abend mehrere Stopps in einer Katastralgemeinde, ist dies als ein Kostenpunkt zu werten. Diese werden bis 30. November des Vorjahres zu erstellen und die prognostizierten Fehlbeträge sind jeweils zu Jahresbeginn des entsprechenden Kalenderjahres an die Stadtgemeinde Mistelbach zu überweisen. Überschreiten die tatsächlichen Fehlbeträge jene des Kostenvoranschlages um mehr als 25%, sind die Gesellschafter darüber unverzüglich zu informieren. Pro Haltestelle € 50,- (Beitrag Gemeinde) Der einzelne Mitfahrer zahlt zwischen € 5 – 8,-. Die Haltestellen werden noch festgelegt.

Voraussichtlich € 500,- (10 Stopps)

Empfehlung vom GV: Ist eine sehr gute Idee und sollte unterstützt werden.

VA-Stelle: 612-07 VA-Betrag: € 5 500,- frei: € 5 500,- (2024)

Antrag: Der Gemeinderat möge die Kosten für die Haltepunkte in den Katastralgemeinden Streifing und Niederkreuzstetten in der Höhe von ~ 500,- beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 14 Stimmen dafür

11) Verordnung – Spielplatz Ausgleichsabgabe

Der Bürgermeister berichtet, dass es für Wohnhäuser bei mehr als 3 Wohneinheiten gesetzlich eine Verpflichtung zur Errichtung eines Spielplatzes gibt. Die Höhe der Abgabe pro m² legt der Gemeinderat mittels Verordnung fest. Es wurde bei mehreren Gemeinden die Höhe der Abgabe eruiert, der durchschnittliche Betrag liegt bei € 150,-.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten hat in seiner Sitzung am 13.12.2023, TOP 11 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Kreuzstetten wird gemäß § 42 der Nö Bauordnung 2014 i.d.g.F., die Spielplatz-Ausgleichsabgabe mit

€ 130,00

festgesetzt.

§ 2

Gemäß § 42 NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. hat der Bauwerber aufgrund der mit letztinstanzlichen Bescheid der Behörde nach § 2 Abs. 1 getroffene Feststellung gemäß § 66 Abs. 2 eine Spielplatz-Ausgleichsabgabe zu entrichten, wenn die Errichtung eines nichtöffentlichen Spielplatzes weder auf dem eigenen Bauplatz noch auf einem Grundstück gemäß § 66 Abs. 3 oder 5 möglich ist und auch kein Vertrag mit der Gemeinde nach § 66 Abs. 4 zustande kommt.

§ 3

Die Spielplatz-Ausgleichsabgabe ergibt sich aus dem Produkt aus der Fläche des nichtöffentlichen Spielplatzes in Quadratmetern, der nach § 66 Abs. 2 zu errichten wäre, und des durch Verordnung des Gemeinderates zu bestimmenden Richtwertes.

§ 4

Die Höhe des Richtwertes ist vom Gemeinderat mit Verordnung tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für 1 m² Grund im Wohnbauland festzusetzen, wobei die unterschiedlichen

Grundpreise je Ortsteil zu berücksichtigen sind. Die Spielplatz-Ausgleichsabgabe ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in der Fassung BGBl I Nr. 51/2012. Ihr Ertrag darf nur für die Finanzierung von öffentlichen Spielplätzen bzw. Spiellandschaften verwendet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000-0 i.d.g.F., nach dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

GR Herbert Hrbek verlässt den Sitzungssaal.

Antrag: Der Gemeinderat möge die vorliegende Spielplatzausgleichsabgabe beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen dafür

GR Herbert Hrbek erscheint wieder im Sitzungssaal.

12) Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 aufgrund §15 i.V.m. § 18 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032, folgende:

Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare

beschlossen:

§1: Die monatliche Entschädigung der Vizebürgermeisterin bzw. des Vizebürgermeisters beträgt 10% des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates)

§2: Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher beträgt 3,50% des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates)

§3: Die monatliche Entschädigung der Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse beträgt 2% des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates)

§4: Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates beträgt 1,5% des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates)

§5: Die Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Der Beschluss wird verschoben.

13) Abfallwirtschaftsverordnung

Der Bürgermeister berichtet, dass die Abfallwirtschaftsverordnung überarbeitet wurde und die Gebühren für zusätzliche Altpapiertonnen bzw. zusätzliche Container eruiert wurden und ergänzt wurden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende

**Abfallwirtschaftsverordnung
nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992
für die Marktgemeinde Kreuzstetten**

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Kreuzstetten werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) *Abfallwirtschaftsgebühren*
- b) *Abfallwirtschaftsabgaben*

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Kreuzstetten.

§ 3

**Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung
einbezogenen Abfallarten**

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

(1) Im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach

- 1. *Restmüll*
- 2. *kompostierbaren (biogenen) Abfällen*
- 3. *Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff, ...)*
- 4. *Sperrmüll*
zu sammeln.

*(2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 240, 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Das Mindestbehältervolumen beträgt 120 Liter je Abfuhr.
Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.*

*(3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt.*

Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

- (4) *Altpapier ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 240 Liter oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt. Pro Grundstück mit zugeteilter Restmülltonne ist je Restmülltonne eine Papiertonne mit einem Volumen von 240 Liter kostenlos. Pro Grundstück mit zugeteilten Restmüllcontainer ein Papiercontainer mit einem Volumen von 1.100 Liter kostenlos.*
- (5) *Kunststoffe und Metall Dosen, sind in den zur Verfügung gestellten Müllsäcken (Gelber Sack) mit einem Volumen von 110 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Kunststoff wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt.*
- (6) *Altglas ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem). Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.*
- (7) *Sperrmüll wird einmal jährlich von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem). Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.*

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- (1) *Die Gemeinde ist Mitglied beim GAUM (Gemeindeverband für Aufgaben d. Umweltschutzes*
- (2) *Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.*
- (3) *Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschleppen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.*
- (4) *Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Im Sonderbereich sind die Müllbehältnisse bei der jeweiligen Sammelstelle bereitzuhalten. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.*
- (5) *Die bereitgestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.*

- (6) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (7) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6 Abfuhrplan

(1) Im Pflichtbereich werden

- a) 13 Einsammlungen von Restmüll
- b) 7 Einsammlungen von Altpapier
- c) 32 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
- d) 13 Einsammlungen von gelben Sack

durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

(2) Im Pflichtbereich erfolgt Sperrmüllsammmlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).

§ 7 Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

1. Für die Abfuhr von Restmüll:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für einen Müllbehälter von 120 Liter | € . 6,60 |
| b) | für einen Müllbehälter von 240 Liter | € . 8,09 |
| c) | für einen Müllbehälter von 1.100 Liter | € .58,57 |

2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:

- | | | |
|----|--------------------------------------|---------|
| a) | für einen Müllbehälter von 120 Liter | € .2,64 |
|----|--------------------------------------|---------|

3. Für die Abfuhr von Altpapier:

Bei zweiten oder weiteren Müllbehältern.

- | | | |
|----|--------------------------------------|---------|
| a) | für einen Müllbehälter von 240 Liter | € .1,20 |
|----|--------------------------------------|---------|

b) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 16,80

3. Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 60% der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll

§ 8 Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9 Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 10 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11 Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Empfehlung vom GV: Die Verordnung mit einer zusätzlichen Abgabengebühr v. € 1,20 (inkl. USt/Abfuhr je zusätzlicher 240l AP-Tonne und € 16,80 je zusätzlichem 1.100l Container neu zu beschließen.

Antrag: Der Gemeinderat möge die vorliegende Abfallwirtschaftsverordnung zum 01.01.2024 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 14 Stimmen dafür

14) Übernahmegebühren im Altstoffsammelzentrum

Der Bürgermeister berichtet, dass die Gebühren für die Übernahme im Altstoffsammelzentrum überarbeitet und im Zuge dessen eine Liste erstellt wurde wo sämtlicher „Müll“ aufgegliedert wurde auf kostenlos und kostenpflichtig.

Folgende Gebühren sollten noch im Gemeinderat beschlossen werden:

Kostenpflichtige Entsorgung:

Altstoffsammelzentrum

- Mineralwolle (max. 50 Liter, luftdicht verpackt) (je kg) € 0,28
(€ 0,28/kg bzw. max. 2 Säcke)
 - Autoscheibe (1 Stk.) € 2,00
 - Dispersionsfarbe, Farben, Lacke ab 10 kg (je kg) € 1,00
 - Heizöl ab 1 Liter € 0,50
 - Inertstoffe: 1 Tonne € 56,00
 - Motoröl ab 5 Liter € (je Liter) € 0,50
 - XPS-Platten (Styrodur): 1 Stk. 4cm 12,5 x 60 = 1kg € 3,00
- Gemeinde zahlt für 1 kg 2,90 bei NUA € (€ 2,85/kg) (Styrodur max. 2 Platten)

Antrag: Der Gemeinderat möge die vorliegenden Übernahmegebühren wie im Sachverhalt dargestellt ab 01.01.2024 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 14 Stimmen dafür

Nachdem keine Wortmeldungen mehr kommen, schließt der Bürgermeister die öffentliche Sitzung um 20:03 Uhr und verabschiedet sich bei den Zuhörern und die Kassenverwalterin Irene Haibl, bevor die nicht öffentlichen Tagesordnungspunkte behandelt werden.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 12. 02. 2024
genehmigt*) – abgeändert*) – nicht genehmigt*).


Bürgermeister


Schriftführer


SPÖ


ÖVP


Grüne